

Biwarn die mehr als zu bekandte Erfahrung / den fonderbahren Duten und Bortheit / welchen Sandel und Wandel / Rauffmanfchaften/Geneinen/Gerichte und das gange Landt / von dem unter Seiner Roniglichen Maieftat ze, elferhöchften Approbation, jum Beften und Unterhalt des groffen Bogdannmichen 28ayfer Daufel in allen Dero Landen eingeführten Intelligentz Werzte gehabt habeuf unwiederiprechlich dargeihant um behöftigedachte Majeität darum demehr gehoffet habeuf daß alle Dero Collegia, Obrigkeiten/ Bedeine um fambliche Unterthanen die Auffinab-me jolchen Werzte mit desto größerm Eiffer / Bleiß und Auffmerchamfett sich würden angelegen fenn laffen:

Db auch wohl durch so vielfälltig wiederhohlte geschärffte Edicta, Berordnungen und Befehle T ero allerguddigite Billens - Memung hierunter bekandt machen laffen:

Co haben dennech hochligebachte Ceine Rong uchen Majeflat ic. eine Zeithero gum hochfien Dero Muffallen wahrnehmen muffen / wie wenig überall Dero Hoffnung erfület, und Dero Befehlen in diesem Sticke ein unterschänglies Gnügen geseiche in diesem Sticke ein unterschänglies Gnügen geseiche worden / indem weder die Kauflente / Gerichte in. zu Einsendung der Notificationen, Gericht licher Handlungen und anderer Articul, noch felbige nach der in allen Provincianonen, Gertagt-ficher Handlungen und anderer Articul, noch felbige nach der in allen Provingien gernachten und allerhöchst approbirten Eintbetlungen in Idebnung der Intelligentz-Zeitel nut Nachdbruck angehalten / aun wenigsten aber denen Post-Aunbren in Bentreibung der zu bezahlenden Geider und anstiebenden Refte buiffliche Sand geleiftet worden ;

Daher dan nicht allem die Abnahme diefes jo nutslichen Wercks beffen Ginkunffte mehrhöchsigedachte Majestat Dero großen Botzdunnnichen Kapien-Hangel fölglich zu beständes Befren allergnadigst gewidenet haben I nach und nach zu bejorzen I sindern auch anitzo septen nürcktich allenidablen Uno dunnigen und Unrachtigkeiten in Verfertig - und Einburg der Geschliche Bereits der Bereitschaften der Geschliche Bereitschaften lendung der Special- und Haubt- Intelligen z-Rechnungen fich geäuffert baben / welchen auf teme andere Arth/ als durch ichleunge und genauere Beobachtung der dieferhalb er

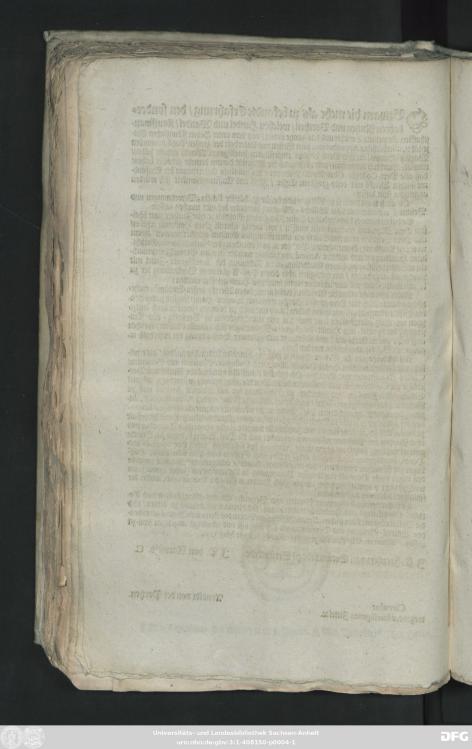
Me wiederhohlen Se. Köngle. Majität folde nochmablen hiedurch fo gnadig / ale ernfi-dle wiederhohlen Se. Köngle. Majität folde nochmablen hiedurch fo gnadig / ale ernfi-lich / infonderheit befohen Höcher Dietelbe allen Dero Collegiis. Beannen und Bedienten/ Stadte Magiftraten und Gerichte Obrigkeiten / auff alle hinlangliche Mittel und Bortoplage gur Contervation und Auffrahindiefes Berets enfrig bedacht zusenndie Kauffentel Genemben / Zumfren und Serichte zu Einfridung der andesonenen Artical und zur Achmung der Intelligentz-Zeitel / nach denen alljädrig zu machenden Repartitionen, auf understallschaften und den Benacht der Bereitstelle der Bereit Bubalten infonderheit auch denen Doft . Amternauff jedesmahl engweichende Specificationen der ausstebende Refle in Bertrechung det selben unverzuglich buiffliche Band bergeftalt zulenen/daß gegen Ende eines jeden Jahres alle und jede Rette ohne einige Aufmabin und obne Amehen der Personen zusammen gebracht und die Post Amter dadurch im Stande gefetzet werden / langitens gegen Ende Februarii des folgenden Jahre ihre Special - und Baltifet wetvert / tangutun gegen Eine e einer De Beitern nach dem Königlichen Hoff-Lager zur Abnahme unnachbleif lich einzukmen/ damit .3. debigerachte Majefiat / welche eugerzur zwinamme umaammen der engangen von der de vongenaare Angenar vonden den effect dieser Dero allergnadigsten Berordnung in itztaurfendem Jahre gewärtigen wollen/nicht beranlasserverden / denen Post-Anibteen selbst die Executiones wieder die faumige Debitores auffutragen; Es haben dennach obgemeite Beamte und Bediente/ Stadts Magistraten und Be-

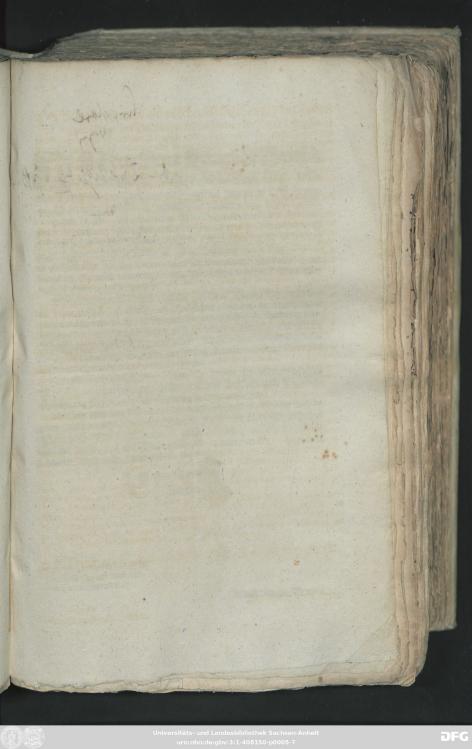
richts Obrigkeiten auch fambiliche Unterfanen / fich biernach geoorfamit zu achten / und die Bollnbrungung Koniglichen alleranddiaften zum Beiten des Benreinen 2B. fens gereichen den Billens. Meinung und Berordnungen fich epfrigft und ichaldigft angelegen fenn zu Jaffen. Signatum Cheverim Regierungs : Raft / den 26. May 1734

J. C. Frenherz von Strünckede zu Strünckede.

J. D. von Racsfeld. C.

Circular wegen der Intelligentz-Bettel zc. Arnolds von der Porten.

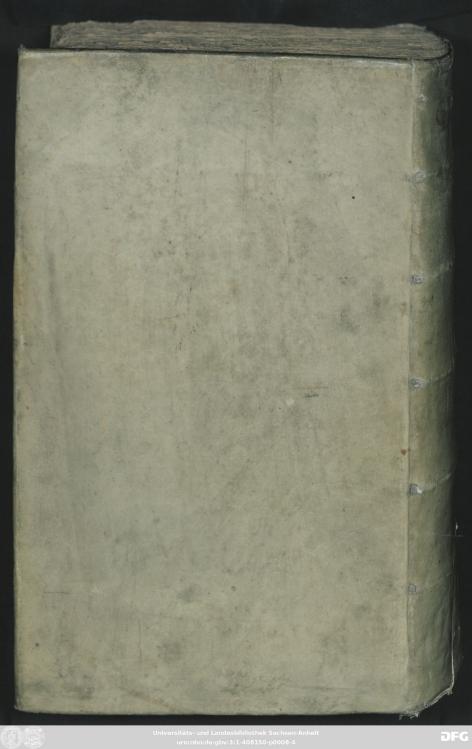




hiculare on Inkligent - 3th 269 Maji 1734. 1.32.



Kg 2973 HS- Abt. wis at



Bzwarn die mehr als zu bekandte Erfahrung / den sonder-

bahren Rugen und Bortheil welchen Sandel und Bandel / Rauffmanschafften/Gemeinen/Gerichte und das gange Landt / von dem unter Seiner Roniglichen Majeståt ze. ellerhöchsten Approbation, zum Besten und Unterhalt des großen Bogdammischen Wanfen . Haufes / in allen Dero Landen eingeführten Intelligentz. Werche gehabt habeu unwiedersprechlich dargeihan und höchitgedachte Majeftat darum demehr gehoffet haben daß alle Dero Collegia Derigkeiten, Bediente und fambtliche Unterthanen die Auffnahme jolchen Werces mit defto gröfferin Eiffer / Fleif und Auffmereffamkeit fich wurden angelegen fenn laffen:

Db auch wohl durch so vielfältig wiederhohlte geschärffte Edicta, Berordnungen und Befehle Dero allerguadigfte Billens . Meinung hierunter befandt machen laffen: So haben dennoch höchlaedachte Seine Röniguchen Majefict ic. eine Zeithero zum höch-

nen mussen / wie wenig überall Dero Hoffnung erfüllet rucke ein unterthänigstes Gnugen geleiftet worden/indem ten/ Berichte zc. zu Einsendung der Notificationen, Bericht-Articul noch feibige nach der in allen Provingien gemach-Sintheilungen in Rehmung der Intelligeniz-Bettel mit nigften aber benen Boft-Ambtern in Bentreibung ber au enden Reste buifliche Sand geleistet worden;

thnabme diejes jo nutlichen Werche deffen Einkunffte mehrroffen Botzdammifchen Banjen - Samel folglich zu des Lannet haben / nach und nach zu beforgen / jondern auch anitzo no dnungen und Unrichtigkeiten in Berfertig . und Guit. Intelligenez-Rechnungen fich geauffert haben / welchen ch schleunige und genauere Beobachtung der dieserhalb er.

gie. Majtat foiche nochmahlen hiedurch so guadig / als ernst-Diefelbe allen Dero Collegiis, Beauten und Bedienten/ ichte Deigkeiten / auff alle hinlangliche Mittel und Boruffnahm diefes Werets cuffrig bedacht zusennibie Raufleutes erichte zu Einsendung der andefonienen Articul und zu tel/ nach denen alljährig zu machenden Repartitionen, ann Post Amternauff jedesmahl einzureichende Specificatioentreibung detfelben unverzüglich bülfliche Sand bergeftalt jeden Jahres atte und jede Rette ohne einige Aufmahin und anmen gebracht und die Poft Amter dadurch im Stande en Ende Februarii des folgenden Jahrs ihre Special - und gen nebst restirenden Geidern nach dem Königlichen Soff-Mich einzufinden / damit & dehigedachte Majefiat / welche wigften Berordnung in itztiauffendem Jahre gewärtigen n / denen Boft Umbtern felbft die Executiones wieder die

te Beante und Bediente/ Stadte-Magifiraten und Beliche Untertsanen / fich hiernach gehorfamst zu achten / und alleranddiaften zum Beften des Bemeinen 2B fens gereichenerordnungen sich enfrigft und schuldigst angelegen senn zu egierungs. Raht / den 26. May 1734.

ickede zu Strünckede. J. P. von Racsfeld. C.

Urnoldt von der Porten.

wegen der Intelligentz-zentent.

Yellow

__ B